

gemeinsam mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften, falsche Denk- und Verhaltensweisen durch erzieherische Maßnahmen an Ort und Stelle zu überwinden. Die ABI nimmt dabei den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe keineswegs ihre Verantwortung für die Kontrolle der Durchführung in ihrem Verantwortungsbereich ab.

Die ABI konzentriert sich in ihrer Arbeit auf Schwerpunkte, die der Verwirklichung der Hauptaufgabe als Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik dienen (vgl. dazu Abschn. 1/1, bes. Buchst. a—f Beschluß über die ABI).

Hervorzuheben ist das Wirken der Organe der ABI für die Sicherung der Rechte der Bürger. Das findet seinen besonderen Ausdruck in der gewissenhaften Bearbeitung der Eingaben, die die Bürger und ihre gesellschaftlichen Organisationen an die ABI richten. Die darin enthaltenen Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Kritiken beziehen sich auf Probleme in der Volkswirtschaft, auf Geld-, Material- und Arbeitszeitreserven, aber auch auf noch anzutreffende Vergeudung und Verschwendung, weiterhin auf Fragen der Wohnungswirtschaft, des Handels, der Versorgung mit Dienstleistungen, des Arbeiterberufsverkehrs u. a.

Gleichzeitig kontrolliert die ABI die Verwirklichung des Eingabengesetzes durch die Organe des Staatsapparates mit dem Ziel, die Leiter dabei zu unterstützen, daß sie vertrauensvolle Beziehungen zwischen Staatsapparat und Bürgern entwickeln und die Werktätigen in die Lösung der staatlichen Aufgaben einbeziehen. Die ABI wirkt darauf hin, Erscheinungen herzlosen, bürokratischen Verhaltens gegenüber den Bürgern zu überwinden und die analytische Arbeit mit den Eingaben so zu qualifizieren, daß Schwerpunkte rechtzeitig erkannt, Ursachen für Mängel aufgedeckt und generelle Entscheidungen zur Lösung von Problemen getroffen werden, die die Bürger zu Eingaben bewegen.

Der Kontrolle durch die ABI unterliegen

- die zentralen Staatsorgane,
- die örtlichen Räte und ihre Fachorgane,
- die wirtschaftsleitenden Organe,
- die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen.

Die Kontrolle der ABI erstreckt sich nicht auf die Volksvertretungen, auf die Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sowie die Bereiche der Landesverteidigung, Sicherheit, Justiz und Auswärtige Angelegenheiten.

Die ABI arbeitet besonders eng mit den Arbeiterkontrollleuten des FDGB und den Kontrollposten der FDJ sowie mit staatlichen Kontrollorganen zusammen. Eine wichtige Seite besteht im Zusammenwirken mit den Leitungen der Gewerkschaft, der Nationalen Front, der FDJ und des DFD sowie in der Information der Werktätigen.

Große Bedeutung für die umfassende Entwicklung der Volkskontrolle hat die Zusammenarbeit der Organe der ABI mit den örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bestimmt, daß die örtlichen Volksvertretungen die Kontrollergebnisse der ABI nutzen und die Entwicklung der Volkskontrolle fördern (§ 2 Abs. 6 GöV). Im Sinne dieser Festlegung haben mehrere Bezirkstage die Volksvertretungen und Kommissionen in den Kreisen, Städten und Gemeinden beauftragt, den gegenseitigen Informationsaustausch mit den Organen der ABI zu verstärken und die Kontrolltätigkeit abzustimmen. Erfolge werden vor allem dort erzielt, wo die